

Dirk Monheim

**Sportlerrechte und Sportgerichte
im Lichte des Rechtsstaatsprinzips –
auf dem Weg zu einem Bundessportgericht**



Herbert Utz Verlag · München

Europäisches und Internationales Recht

herausgegeben von

Prof. Dr. Georg Nolte und Prof. Dr. Rudolf Streinz
Ludwig-Maximilians-Universität München

begründet von

Prof. Dr. Bruno Simma
unter dem Titel Europarecht–Völkerrecht

Band 68

Umschlagabbildung: Ohne Titel. Christian Gromann. 2006.

Zugl.: Diss., Bayreuth, Univ., 2006

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem
oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Daten-
verarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugs-
weiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2006

ISBN-10 3-8316-0654-4

ISBN-13 978-3-8316-0654-2

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utz.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XXI
-----------------------------	-----

Einführung

I. Problemstellung.....	1
II. Aufbau und Ziele der Arbeit.....	4

Erster Teil

Das Recht der Verbände, das Recht der Sportler und die Durchsetzung des Verbandsrechtes

A. Das Recht der Verbände.....	6
I. Der strukturelle Aufbau des Sports	6
II. Die Rechtssetzungsbefugnis der Verbände	8
1. Nationale Verbände	9
a) Originäre Rechtssetzungskompetenz	9
b) Einfachgesetzliche Kompetenz aus § 25 BGB.....	9
c) Verfassungsrechtliche Kompetenz aus Art.9 Abs.1 GG.....	10
aa) Schutzbereich des Art. 9 Abs.1 GG.....	11
bb) Erstreckung des Schutzbereiches auf Sportverbände	11
cc) Art.19 Abs.3 GG iVm Art.9 Abs.1 GG	12
dd) Stellungnahme	13
2. Internationale Verbände.....	14
a) Originäre Rechtssetzungsbefugnis	15
b) Staatliche Kompetenzverleihung	17
aa) Inländische internationale Verbände	17
(1) Vertretene Theorien.....	18

(2) Stellungnahme	19
(3) Sitztheorie und Europarecht	20
bb) Nicht-inländische internationale Verbände	25
(1) Art.19 Abs.3 GG iVm Art. 9 Abs.1 GG.....	25
(2) Verfassungsrechtliche Kompetenz aus Art. 2 Abs.1 GG....	28
(3) Einfachgesetzliche Kompetenz aus § 25 BGB	28
(4) Art.6 EGBGB iVm der jeweiligen staatlichen Rechtsordnung.....	28
III. Tatsächliche Rechtssetzung durch den Verband	29
IV. Geltung des Verbandsrechts gegenüber dem Sportler	30
1. Rechtsnatur der Satzung	31
2. Mitglieder eines Verbandes	35
3. Der einzelne Sportler	36
a) Korporationsrechtliches Modell	36
aa) Dynamische Verweisung	37
bb) Statische Verweisung.....	38
b) Individualrechtliches Modell.....	39
aa) Vereinbarung bei Erteilung der Startberechtigung.....	39
bb) Konkludentes Verhalten	41
c) Kenntnis vom Regelwerk des Verbandes.....	41
aa) Kenntnis nicht erforderlich	42
bb) Kenntnis erforderlich	43
cc) Rechtsprechung.....	44
dd) Stellungnahme	47
V. Verfassungsrechtliche Rechtsstellung des Sportlers	50
1. Der Sportler im deutschen Verfassungsrecht.....	51
a) Art. 12 GG	52
aa) Berufssport.....	54

VII

bb) Amateursport	54
(1) Sport als wirtschaftliche Lebensgrundlage	56
(2) Sport als Berufsausbildung	56
b) Art.2 Abs.1, 2 GG	58
c) Art.9 Abs.1 iVm Art.2 Abs.1 GG	60
aa) Umfang der Rechtseinräumung	60
bb) Das Ein-Platz-Prinzip	61
(1) Kartellrechtlicher Aufnahmeanspruch	63
(2) Zivilrechtlicher Aufnahmeanspruch aus § 826 BGB.....	65
2. Der Sportler im Recht des EGV.....	67
a) Abgrenzung Berufssport - Amateursport	67
aa) Berufssport.....	67
bb) Amateursport	68
b) Grundfreiheiten.....	70
aa) Anwendungsverpflichtete	71
(1) Mitgliedstaaten und Private Organisationen	71
(2) Beschränkung auf sozial mächtige Organisationen	73
bb) Schranken und Schranken-Schranken	74
c) Das Recht auf Freizügigkeit.....	76
aa) Sportler als Arbeitnehmer im Sinne des Gemeinschafts- rechts	77
bb) Der Inhalt der Arbeitnehmerfreizügigkeit	78
(1) Ausländerklauseln	78
(2) Der Fall Bosman.....	79
(3) Die Fälle Kolpak und Simutenkov	81
(4) Die Transferregelung bei FIFA/UEFA vom 05. Juli 2001 ..	83
d) Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit.....	90
aa) Teilnehmerkontingentierungen.....	91

VIII

bb) Dopingregelungen.....	96
3. Völkerrecht.....	98
a) Der einzelne Sportler.....	98
b) Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).....	99
aa) Vereinigungsfreiheit	101
bb) Justizgewährungsanspruch	102
cc) Unschuldsvermutung	102
dd) Verfahrensrechte.....	104
ee) Nulla poena sine lege.....	104
ff) Verbot der Doppelbestrafung	104
c) UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte.....	105
d) Berufsfreiheit nach ILO-Abkommen	106
e) Dienstleistungsfreiheit nach dem GATS.....	107
VI. Zusammenfassung	109
B. Die Rechtsdurchsetzung der Verbände	111
I. Durchsetzungsbefugte	112
1. Wettkampfgerichtsbarkeit.....	112
2. Verbandsgerichtsbarkeit (Rechtsorgane).....	112
3. Nominierungsgremien.....	112
II. Überprüfbarkeit von Entscheidungen der Wettkampfrichter oder der Nominierungsgremien durch die Verbandsgerichtsbarkeit.....	113
1. Tatsachenentscheidung - Rechtsfehler.....	113
a) Überprüfbarkeit von Tatsachenentscheidungen	114
b) Überprüfbarkeit eines Rechtsfehlers	116
c) Durchbrechung des Grundsatzes der Nichtüberprüfbarkeit von Tatsachenentscheidungen.....	117
aa) Die Fälle Neunkirchen und Helmer.....	117
bb) Stellungnahme	118

2. Einschränkung der Überprüfbarkeit einer Rechtsanwendung	121
a) Spielregel - Rechtsregel.....	122
aa) Die Thesen Kummers	122
bb) Abgrenzungskriterium „Sport-Typizität“	123
cc) Beispielsfälle.....	124
(1) Der Fall „Segura/IAAF“.....	124
(2) Der Fall „Sieracki/Lindland“	125
(3) Der Fall „Raguz/Sullivan“	126
dd) Stellungnahme	126
b) Entscheidungserheblichkeit des Rechtsfehlers.....	129
III. Überprüfbarkeit außerhalb des Wettkampfes getroffener Ent- scheidungen über persönliche Strafen durch die Verbands- gerichtsbarkeit	131
IV. Zusammenfassung	132

Zweiter Teil

Rechtsstaatliche Vorgaben an Verbandsentscheidungen, deren Überprüfbarkeit durch die ordentliche Gerichtsbarkeit und der einstweilige Rechtsschutz des Sportlers

A. Überprüfbarkeit von Entscheidungen nationaler Verbände durch die ordentliche Gerichtsbarkeit	134
I. Zulässigkeit der Überprüfung.....	134
1. Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.....	134
a) Rechtsstaatsprinzip	135
b) Sportler als Arbeitnehmer	137
aa) Ansichten der Literatur	138
bb) Ansicht der Rechtsprechung	140

cc) Stellungnahme	141
c) Anwendbares Recht.....	142
aa) Anwendbares Verfahrensrecht.....	143
bb) Auf die Schiedsvereinbarung anwendbares Recht	143
d) Art der Schiedsvereinbarung.....	144
aa) Individualrechtliche Unterwerfung.....	144
bb) Satzungsrechtliche Schiedsklausel	144
e) Schriftformerfordernis.....	146
aa) Individualvertragliche Unterwerfung	147
bb) Satzungsrechtliche Schiedsklausel	147
(1) Keine Anwendung des § 1031 ZPO.....	147
(2) Anwendung des § 1031 ZPO	148
(3) Das Korbuch-Urteil des BGH	148
(4) Stellungnahme	150
f) Freiwilligkeit der Schiedsvereinbarung	153
aa) § 1025 Abs.2 ZPO a.F.	153
(1) Individualvertragliche Unterwerfung.....	154
(2) Satzungsrechtliche Schiedsklausel.....	155
(3) Sonderfall: Verbände mit Aufnahmezwang.....	157
bb) § 1034 Abs.2 ZPO	164
g) Überparteilichkeit.....	167
aa) Eine Partei benennt alle Schiedsrichter	171
(1) Ansichten der Literatur.....	171
(2) Die Rechtsprechung des BGH	173
(3) Stellungnahme	175
bb) Eine Partei ernennt die Mehrzahl der Schiedsrichter	177
cc) Ein Dritter benennt die Schiedsrichter.....	178
dd) Personelle Auswahlbeschränkung und Schiedsrichterliste... 178	

(1) Schiedsrichter werden aus einer Liste gewählt	179
(2) Schiedsrichter sind ausschließlich Verbandsmitglieder....	181
(3) Ungleicher Einfluss auf die Ernennung	185
(4) Ernennung der Schiedsrichter durch die Mitgliederversammlung	189
h) Schiedsfähigkeit	190
2. Tatsächliche Ausgestaltung der Verbände.....	192
a) Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs	192
b) Unabhängigkeit des Spruchkörpers.....	194
aa) Deutscher Basketball-Bund	195
(1) Ausgestaltung	195
(2) Stellungnahme	196
bb) Bob- und Schlitten-Verband für Deutschland e.V.....	196
(1) Ausgestaltung	196
(2) Stellungnahme	197
cc) Deutscher Eishockey-Bund	197
(1) Tatsächliche Ausgestaltung.....	197
(2) Stellungnahme	198
dd) Deutscher Fußball-Bund	198
(1) Tatsächliche Ausgestaltung.....	198
(2) Stellungnahme	200
ee) Deutscher Handball-Bund	201
(1) Tatsächliche Ausgestaltung.....	201
(2) Stellungnahme	201
ff) Deutscher Hockey-Bund.....	202
(1) Ausgestaltung	202
(2) Stellungnahme	202
gg) Deutscher Leichtathletik-Verband.....	203

(1) Ausgestaltung	203
(2) Stellungnahme	205
hh) Bund Deutscher Radfahrer	206
(1) Tatsächliche Ausgestaltung	206
(2) Stellungnahme	206
ii) Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN)	207
(1) Ausgestaltung	207
(2) Stellungnahme	207
jj) Deutscher Schützen-Bund	207
(1) Ausgestaltung	207
(2) Stellungnahme	208
kk) Deutscher Ski-Verband	208
(1) Tatsächliche Ausgestaltung	208
(2) Stellungnahme	208
ll) Deutscher Olympischer Sportbund	209
(1) Tatsächliche Ausgestaltung	209
(2) Stellungnahme	209
mm) Deutscher Schwimm-Verband	210
(1) Tatsächliche Ausgestaltung	210
(2) Stellungnahme	210
nn) Deutscher Tennis-Bund	210
(1) Ausgestaltung	210
(2) Stellungnahme	211
oo) Deutscher Tischtennis-Bund	211
(1) Ausgestaltung	211
(2) Stellungnahme	212
pp) Deutscher Turner-Bund	213
(1) Tatsächliche Ausgestaltung	213

(2) Stellungnahme	213
3. Sanktionsausspruch durch ein „echtes“ Schiedsgericht – Der Fall Mensah	215
4. Streitgegenstand bei Fehlen eines „echten“ Schiedsgerichts.....	221
a) Schlussentscheidung des Verbandes	221
b) Ungebührliche Verzögerung	222
aa) Rechtsprechung.....	222
bb) Stellungnahme	222
c) Versäumung der internen Fristen	223
5. Örtliche Zuständigkeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	223
6. Zusammenfassung.....	224
II. Umfang der Überprüfbarkeit	226
1. Einhaltung der eigenen Verfahrensregeln.....	227
2. Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens.....	229
a) Geschichtliche Entwicklung des Rechtsstaates.....	230
b) Gesetzliche Herleitung des Rechtsstaatsprinzips	230
c) Die Gewährung rechtlichen Gehörs	232
aa) Stellungnahmemöglichkeit	233
bb) Mündlichkeitsgrundsatz.....	238
cc) Folgen eines Verstoßes	241
d) Öffentlichkeit der Verhandlung.....	241
e) Begründungszwang	243
f) Das Recht auf den gesetzlichen Richter	245
g) Das Doppelbestrafungsverbot	246
aa) Das Verhältnis Verbandsstrafrecht zum staatlichen Strafrecht.....	247
bb) Das Verhältnis internationaler Verband – nationaler Verband.....	251

cc)	Mehrfachbestrafung innerhalb des Verbandes	253
dd)	Verbot der reformatio in peius.....	253
h)	Die Unparteilichkeit der Richter	254
aa)	Schiedsrichter ist selber Verletzter	255
bb)	Schiedsrichter als Mitglied eines vertretungsberechtigten Verbandsorgans	256
cc)	Schiedsrichter als Mitglied eines nicht vertretungsberechtigten Verbandsorgans	256
dd)	Schiedsrichter als einfaches Vereinsmitglied	258
ee)	Tatsächliche Ausgestaltung	259
	(1) Generelles Verbot für Organmitglieder	259
	(2) Kein generelles Verbot.....	260
ff)	Befangenheitsregelungen.....	260
i)	Zuziehung eines Rechtsanwaltes.....	262
aa)	Möglichkeit der Zuziehung.....	262
bb)	Kostentragung.....	266
j)	Nemo tenetur se ipsum accusare	268
3.	Überprüfbarkeit auf materiellrechtlicher Ebene	269
a)	Satzungsmäßige Grundlage der Entscheidung.....	270
aa)	Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes	270
bb)	Nulla poena sine lege.....	271
	(1) Verankerung von Straftatbestand und Rechtsfolge in der Satzung	272
	(2) Verankerung von Straftatbestand und Rechtsfolge in Nebenordnungen	274
	(3) Praktische Umsetzung und Stellungnahme	274
b)	Gültigkeit der Verbandsnorm.....	275
aa)	Vereinbarkeit mit Europarecht	276

bb) Bestimmtheitsgrundsatz.....	277
(1) Der allgemeine Bestimmtheitsgrundsatz.....	277
(2) Art.103 Abs. 2 GG	278
(3) Auswirkungen auf den Sport.....	279
(4) Doping.....	284
cc) Das Schuldprinzip.....	291
(1) Disqualifikation.....	292
(2) Sperre oder Geldstrafe.....	293
(3) Vorläufige Suspendierung.....	294
dd) Die Unschuldsvermutung	298
(1) Geltung im Verbandsrecht	298
(2) Ausschluss von Zweifeln	299
ee) Beachtung des Übermaßverbotes	307
(1) Zulässigkeit einer Angemessenheitskontrolle.....	307
(2) Begrenzung der Überprüfung auf Normen mächtiger Verbände	308
(3) Stellungnahme	309
(4) Prüfungsmaßstab	310
c) Die Überprüfung der Tatsachenfeststellung.....	317
aa) Das BGH-Urteil vom 30.05.1984.....	317
bb) Sonderproblem der unterschiedlichen Feststellungen	319
d) Kontrolle der Subsumtion des Verbandsgerichts.....	320
aa) Das Verhältnismäßigkeitsgebot.....	321
(1) Die Entscheidung des BGH vom 19.10.1987	322
(2) Kritik an der Aufteilung nach Verbandsmächtigkeit	324
bb) Praktische Durchführung der Prüfung.....	326
4. Zusammenfassung.....	328
III. Umfang der Überprüfbarkeit bei „echten“ Schiedsgerichten.....	330

1.	Aufhebbarkeit nach § 1059 Abs.2 Nr.1 ZPO.....	331
2.	Aufhebbarkeit nach § 1059 Abs.2 Nr.2b ZPO.....	334
	a) Entwicklung der Vorschrift.....	335
	b) Ausgangsformel der Rechtsprechung und der h.M.....	335
	c) Umfang des ordre-public Vorbehaltes	336
	aa) Verfahrensrechtlicher ordre public	337
	(1) Unabhängigkeit und Unparteilichkeit	339
	(2) Weitere Einzelfälle.....	340
	bb) Materiell-rechtlicher ordre public.....	340
	cc) Grundrechte als Bestandteil des ordre public	341
3.	Überprüfung von Tatsachen und Subsumtion	342
B.	Überprüfbarkeit von Entscheidungen eines internationalen Verbandes durch die ordentliche deutsche Gerichtsbarkeit.....	343
I.	Zulässigkeit einer Überprüfung.....	343
1.	Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit.....	343
	a) Internationaler Verband mit Sitz in Deutschland.....	343
	b) Internationaler Verband mit Sitz außerhalb Deutschlands.....	344
	aa) Zuständigkeit nach § 21 ZPO	345
	bb) Zuständigkeit nach § 23 ZPO	346
	cc) Zuständigkeit nach § 32 ZPO	347
2.	Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit – Der Fall „Roberts/FIBA“	347
	a) Die Entscheidung des OLG München vom 26.10.2000	349
	b) Die Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts vom 07.02.2001	351
	c) Stellungnahme	352
	aa) Die Entscheidung des OLG München	352
	bb) Die Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichtes	352

d) Die Entscheidung des OLG München vom 10.10.2002	354
II. Maßstab der Überprüfung.....	356
1. Anspruch aus unerlaubter Handlung.....	356
2. Anspruch aus rechtlicher Sonderverbindung.....	357
3. Beachtung des ordre public.....	358
a) Differenzierung nach Art der Entscheidung.....	358
aa) § 1061 ZPO iVm Art. V UNÜ.....	358
bb) Art.6 EGBGB.....	359
cc) Unterschiede zwischen Art.6 EGBGB zu § 1061 ZPO iVm Art.V UNÜ.....	361
b) „Interner“ und „internationaler“ ordre public	363
aa) Bei „echten“ Schiedssprüchen.....	363
(1) Internationaler ordre public.....	363
(2) Die Ansicht des BGH.....	364
(3) Rein nationaler ordre public.....	365
(4) Der Spanier-Beschluss	365
(5) Stellungnahme	367
bb) „Interner“ und „internationaler“ ordre public bei Verbands- entscheidungen und „unechten“ Schiedssprüchen	369
c) Umfang des ordre-public Vorbehaltes	369
C. Die Garantie eines effektiven Rechtsschutzes	370
I. Ausschluss von einstweiligem Rechtsschutz durch ordentliche Gerichte	370
1. Literaturansichten.....	371
2. Rechtsprechung.....	372
3. Stellungnahme.....	373
4. Tatsächliche Ausgestaltung der Verbände.....	374
a) Parallel laufender Rechtsschutz.....	374

b) Keine Angaben zu einstweiligen Verfügungen.....	374
c) Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.....	375
II. Möglichkeit parallel laufender Verfahren	376

Dritter Teil

Vereinheitlichung der deutschen nationalen Sportrechtsprechung unter Einbeziehung der internationalen Sportverbände

A. Entwicklung eines Bundessportgerichts	377
I. Ausgangslage.....	377
II. Gründe für die Errichtung eines Bundessportgerichtes.....	378
1. Besondere Sachkunde	378
2. Schnelligkeit der Entscheidungsfindung	379
3. Kostenverringerung.....	380
4. Akzeptanzvergrößerung.....	380
5. Vereinheitlichung der Sportrechtsprechung	380
III. Das internationale Sportgericht	381
1. Geschichte.....	381
2. Zuständigkeit.....	382
3. Aufbau.....	383
a) Kammern	383
aa) Ständige Kammern	383
bb) Ad-hoc Kammern	384
b) Schiedsrichter	384
4. Verfahren	385
a) Schiedsvereinbarung	385
b) Berufungsverfahren	385

c)	Ordentliches Verfahren	386
d)	Ad-hoc Kammern	387
e)	Einstweiliger Rechtsschutz.....	387
IV.	Errichtung eines Bundessportgerichts	388
1.	Zuständigkeit des Bundessportgerichts	388
2.	Die Schiedsrichter	389
a)	Geschäftsverteilungsplan oder ad-hoc Kammern	389
b)	Benennungsrecht	391
c)	Persönliche Qualifikation	393
aa)	Fachkunde	393
(1)	Wettkampferfahrung	395
(2)	Sportjuristische Ausbildung	395
bb)	Verfügbarkeit	397
d)	Proporz	397
aa)	Schiedsrichterliste	398
bb)	Kammersystem	399
e)	Zahl der Schiedsrichter.....	400
f)	Ausschlussgründe	401
3.	Träger	403
4.	Finanzierung.....	404
a)	Mittelverwendung	404
b)	Mittelherkunft.....	406
V.	Verfahrensordnung des Bundessportgerichts.....	407
1.	Einteilung der Schiedsrichter im konkreten Fall	408
2.	Sitzungen der Kammern	409
VI.	Zusammenfassung	409
B.	Internationale Vereinfachung.....	411
I.	Das Modell nach Heß	411

1. Vermeidung horizontaler Konkurrenzen	412
2. Vermeidung vertikaler Konkurrenzen	412
3. Schaffung prozessualer Mindeststandards.....	412
4. Stellungnahme.....	413
a) Behandlung von Freisprüchen.....	413
b) Schaffung prozessualer Mindeststandards	415
II. Parteistellung des internationalen Verbandes im nationalen Ver- fahren	417
1. Ausgestaltung.....	417
2. Stellungnahme.....	418
C. Zusammenfassung und Ausblick	419
Literaturverzeichnis.....	XXVII

Einführung

I. Problemstellung

„Sport is war minus shooting“¹. Diese These macht deutlich, dass es im Sport – jedenfalls im Spitzensport – mittlerweile nicht mehr alleine um Sieg oder Niederlage geht. Hand in Hand mit der zunehmenden Professionalisierung geht auch eine Kommerzialisierung des Leistungssportes einher. Dies führt dazu, dass bei Entscheidungen im Sport, sei es im laufenden Wettkampf oder außerhalb der Sportstätten, erhebliche wirtschaftliche Interessen tangiert werden. Mitunter führen sie zum Ende sportlicher Laufbahnen. Folgerichtig ist in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren die Anzahl der Fälle, in denen die betroffenen Sportler, Vereine oder Verbände eine sie betreffende Entscheidung nicht hinnahmen, sondern eine rechtliche Klärung herbeiführten, sprunghaft gestiegen. Und wer die Entscheidung des jeweiligen Verbandsgerichts nicht akzeptieren wollte, der beschritt dann den ordentlichen Rechtsweg. Die Fälle der Leichtathleten *Krabbe* und *Baumann* oder der Streit um die Lizenzerteilung für den Fußball Zweitbundesligisten *Eintracht Frankfurt* vor Beginn der Spielzeit 2002/2003 wurden über den sportinternen Bereich hinaus zu Medienspektakeln.

Damit rückten aber, häufiger als je zuvor, auch die Verfahren, welche zu der vom Sportler dann nicht akzeptierten Entscheidung führten, in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. In nahezu sämtlichen Fällen trugen die Antragsteller bzw. Kläger am ordentlichen Gericht vor, sie seien aufgrund eines fehlerhaften Verfahrens am Verbandsgericht um ihr Recht gebracht worden. Dies kann auf zwei Arten geschehen sein: entweder hat das Verbandsgericht die Verfahrensvorschriften des Verbandes nicht beachtet oder aber diese Vorschriften verstoßen als solche gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen das in Deutschland geltende Rechtsstaatsprinzip. Für das angerufene ordentliche Gericht beginnt spätestens hier das große Dilemma. Denn es muss seine Entscheidungsfindung zunächst einmal an den Regelwerken der Verbände orientieren. Diese von Verband zu Verband vollkommen unterschiedlichen, meist von juristischen Laien entworfenen Bestimmungen führen nicht selten zu Aussprüchen wie im Fall *Baumann*, als die Vorsitzende Richterin am Landgericht Darmstadt feststellte, sie habe „schon

¹ George Orwell, *The Sport Spirit*, 1945, zit. nach Engelbrecht, in *AnwBl.* 2001, 637 (643).

Übersichtlicheres gesehen als diese Regeln hier². Überhaupt ist der Fall *Baumann* ein Paradebeispiel für das derzeitige, kaum noch überblickbare Geflecht von Macht(ansprüchen) im internationalen Sport, in dem sich der Athlet und auch oftmals die Glaubwürdigkeit des Sportes zu verstricken drohen. Nationale Verbände berufen sich gegenüber dem den ordentlichen Rechtsweg beschreitenden Sportler auf ihre grundgesetzlich garantierte Vereinigungsfreiheit und die ihnen in diesem Zusammenhang verliehene Befugnis, eigenes Recht zu setzen. Aber ist damit wirklich gemeint, dass sie in ihrem eigenen Wirkungskreis unbehelligt von Einmischungen und Kontrollen der staatlichen Gerichtsbarkeit mit den ihrer Verbandsmacht Unterworfenen verfahren können? Und dürfen sie wirklich an Stelle staatlicher Wertvorstellungen ihre eigenen, wie sie meinen, „sport-spezifischen“, setzen?

Vollkommen wird die Unübersichtlichkeit dann, wenn in ein und derselben Sportart der internationale Verband Entscheidungen des nationalen Verbandes nicht akzeptiert und abändert oder sogar, wie im Falle der Dressreiterin *Salzgeber*, umkehrt. Die ordentlichen Gerichte stehen damit häufig vor dem Problem, inmitten eines Chaos von Verbandsnormen, persönlichen Eitelkeiten und möglicherweise politischem Druck eine gerechte Entscheidung zu finden. Die Öffentlichkeit verliert den Glauben an den sauberen Sport und der Athlet sitzt oft zwischen allen Stühlen. Nachdem in jüngster Zeit vor ordentlichen Gerichten Urteile wie im Fall *Krabbe* ergingen, aufgrund derer der Verband hohe Schadensersatzzahlungen an den Sportler bezahlen muss, kam der DLV im Fall *Mensah* erstmals auf den Gedanken, die Entscheidung über eine Sperre nicht mehr selber zu treffen, sondern dies bei einem Schiedsgericht eines anderen Verbandes (dem des DSB) zu beantragen³. Als Folge sollte dann der Verband für eine rechtswidrige Entscheidung nicht mehr haftbar gemacht werden können, da ja nicht er, sondern das Schiedsgericht entschieden habe.

Es scheint höchste Zeit zu sein für eine grundlegende Reform der Sportverbandsgerichtsbarkeit. Denn der Sport ist mittlerweile als gesellschaftspolitisches Element zu wichtig, als dass die oben genannte offenkundig bestehende Rechtsunsicherheit und die Tatsache, dass vielfach die verbandsinternen Verfahren rechtsstaatlichen Anforderungen an den Ablauf eines Verfahrens nicht genügen, dauerhaft hingenommen werden könnten. In dieser Deutlichkeit vielleicht erstmals betonte bereits das Richteramt III in Bern im Fall *Gasser*: „*Unabdingbar ist es aber, die*

² Süddeutsche Zeitung vom 08.03.01, S. 42.

³ Am 16.10.2002 verhängte das Gericht (!) dann eine zweijährige Sperre, vgl. hierzu SpuRt 2003 S. 212 sowie ausführlich unten, 2.Teil I 3.

grundlegenden Verfahrensrechte der betroffenen Athleten zu wahren“⁴. Auch die Politik scheint die Bedeutung des Sports im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses und beim Aufbau eines Europas der Bürger nunmehr erkannt zu haben. So wurde im *Amsterdamer Vertrag* eine „Gemeinsame Erklärung zum Sport“ aufgenommen und damit der Sport erstmals in den Vertragstexten der Europäischen Union berücksichtigt. Im Wortlaut lautet die Erklärung⁵:

„Die Konferenz unterstreicht die gesellschaftliche Bedeutung des Sports, insbesondere die Rolle, die dem Sport bei der Identitätsfindung und der Begegnung der Menschen zukommt. Die Konferenz appelliert daher an die Gremien der Europäischen Union, bei wichtigen, den Sport betreffenden Fragen die Sportverbände anzuhören. In diesem Zusammenhang sollen die Besonderheiten des Amateursports berücksichtigt werden.“

Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit auf einen solchen Appell konkrete Schritte folgen werden. Zu unterschiedlich sind die Interessenslagen der einzelnen Mitgliedstaaten und auch der mächtigen Verbände. Schon im Rahmen des Falles *Varga* Anfang der 70er Jahre ließ der Vorsitzende des Kontrollorgans des DFB verlauten, das DFB-Sportgericht „solle sich im verbandsinternen Verfahren über das Urteil des LG Berlin hinwegsetzen, da Sportrecht ordentlichem Recht vorgehe. Des Weiteren gehe es im Sportgerichtsverfahren nicht um Recht, sondern um Sport“⁶. Ein erster Schritt ist aber dennoch gemacht worden. Die im Juni 2004 verabschiedete europäische Verfassung, die allerdings noch nicht von den Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, enthält einen Artikel mit der Überschrift „Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport“. Darin wird festgehalten, dass die Union in Anbetracht der sozialen und pädagogischen Funktion des Sports zur Förderung seiner europäischen Aspekte beiträgt. Zu ihren Zielen gehöre die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness bei Wettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen Sportorganisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere junger Sportler⁷. Doch all dies sind letztlich unverbindliche Zielvorstellungen. Vorrangiges Ziel muss es sein, für die Hauptbetroffenen, nämlich die Sportler, Rechtssicherheit durch Verfahren

⁴ Richteramt III Bern vom 22.12.1987 in SJZ 1988, 85 (88).

⁵ Abl. 1997 C 340/01.

⁶ Zit. nach Westermann in JZ 1972, S. 537.

⁷ Kap.V Abschnitt 5 Art.III-282 Abs. 1, Abs. 1g EU-Verfassung, Dokument CIG 87/04 vom 06.08.04, abrufbar unter <http://www.europa.eu.int>. Vgl. zu den Gefahren einer stärkeren Kompetenzverlagerung auf die EU auch Grodde in SpuRt 2005, 222 (224 ff).

zu schaffen, die dem Rechtsstaatsgebot genügen. Es ist nicht hinnehmbar, dass für den Einzelnen Entscheidungen in einem mehr oder weniger rechtsfreien Raum ergehen, die unter Umständen mit schwer wiegenden Folgen verbunden sind. Dies ist angesichts der herausragenden Rolle des Sportes in der Gesellschaft ein mit unseren Rechtsstaatsprinzipien letztlich unvereinbarer Zustand.

II. Aufbau und Ziele der Arbeit

Mit der folgenden Arbeit sollen die Verfahrensvorschriften einzelner Verbände auf ihre Rechtsstaatlichkeit untersucht und ein möglicher Weg zu einer fachsportübergreifenden Vereinheitlichung der Überprüfung verbandsinterner Entscheidungen der Sportverbände entwickelt werden. Eine solche Vereinheitlichung hat sich auch daran zu orientieren, inwieweit eine solche Lösung international Anerkennung finden kann, um dem Sportler größtmögliche Rechtssicherheit und dem Sport größtmögliche Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Auf dem Weg zu einer Vereinheitlichung der Verbandssportrechtsprechung steht am Anfang die Frage nach den Inhalten des Verbandsrechts, seiner Begründung und der Verpflichtung des einzelnen Sportlers, sich nach den vom Verband gesetzten Normen zu richten. Insbesondere wenn Sportler, die keinem Verein angehören, an Wettkämpfen teilnehmen (wollen), kommt es zu dem Problem, warum der Verband im Zweifel Entscheidungen mit Wirkung auch für und gegen diese Athleten treffen kann. Daneben stellt sich die ganz grundsätzliche Frage: Welche Rechtsstellung hat ein Sportler im Hinblick auf nationale, aber auch internationale Rechtsvorschriften?

Ein nächster Punkt betrifft die rechtliche Einordnung der Entscheidungen der Verbände. Denn mittlerweile gehören zum Sport nicht mehr nur Entscheidungen im laufenden Spielgeschehen. Spätestens die aktuellen Dopingfälle haben gezeigt, dass auch außerhalb der Sportarenen Entscheidungen getroffen werden, die für den Sport, die Athleten und auch die Vereine weit reichende Folgen haben. Da die einzelnen Entscheidungsarten von durchaus unterschiedlichem Rechtscharakter sein können, ist es wichtig, diese zu unterscheiden. Ebenso ist zu prüfen, wann eine Entscheidung einem Verband überhaupt zugeordnet werden kann oder ob es diesem möglich ist, die Verantwortung abzuwälzen; das einführend genannte Beispiel des DLV im Fall *Mensah* könnte, bejaht man letzteres, schnell Schule machen. Anhand einiger Beispiele soll aufgezeigt werden, wie die aktuelle Verbands-

gerichtsbarkeit aufgebaut ist und inwieweit die vorgesehenen Verfahren als dem geltenden Rechtsstaatsgebot genügend angesehen werden können.

Es wurde oben schon erwähnt, dass das jeweilige Verbandsrecht oft von juristischen Laien entworfen wurde und dass die gleichen Laien auch über die betroffenen Sportler richten. In diesem Zusammenhang wird auf unterschiedlichste Art und Weise immer wieder versucht, eine Überprüfung der dann getroffenen Entscheidungen durch die staatliche Gerichtsbarkeit zu verhindern. Grundsätzlich ist es denkbar, ein Verfahren vor einem Schiedsgericht durchzuführen und den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten auszuschließen, doch nur dann, wenn das jeweilige Schiedsgericht den hohen Anforderungen, welche die ZPO an ein solches stellt, genügt. Insbesondere hinsichtlich der „Unabhängigkeit“ der Schiedsrichter liegt diese bei nahezu sämtlichen Verbänden nicht vor, so dass zumeist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben ist. Diese überprüfen dann die jeweilige Entscheidung, wobei über den Umfang und die Maßstäbe der Überprüfung nach wie vor Streit besteht. Höchst problematisch ist in diesem Zusammenhang, inwieweit das internationale Recht in die Überprüfung hineinwirkt. Wenn es um die Entscheidung eines internationalen Verbandes geht, stellt sich neben der Frage, ob eine solche überhaupt von deutschen Gerichten überprüft werden kann, das Problem, welches Recht Anwendung finden soll. Der einzelne Sportler steht all diesen Fragen mehr oder weniger hilflos gegenüber, doch sind, insbesondere im Profisport, die Zeiten, in denen der Körper in der Lage ist Höchstleistungen zu erzielen, zu kurz bemessen, als dass die Athleten abwarten können, bis ein unter Umständen jahrelanges Verfahren endgültig entschieden wird. Daher spielt auch die Frage des einstweiligen Rechtsschutzes in der Praxis eine ganz erhebliche Rolle, doch taucht auch hier wieder die Frage auf, ob der Verband oder gleich die ordentlichen Gerichte zuständig sein sollen.

Aufgrund all dieser Schwierigkeiten erscheint es am sinnvollsten, zunächst einmal auf nationaler Ebene eine Vereinheitlichung der Sportrechtsprechung zu verwirklichen. Dies kann am besten dadurch geschehen, dass ein für alle Sportverbände als letzte Instanz einheitliches Sportschiedsgericht eingerichtet wird. Der Verfasser unternimmt den Versuch, darzustellen, wie ein solches Gericht eingerichtet werden und funktionieren könnte. Abschließend soll kurz angedacht werden, wie künftig auch die internationalen Verbände in die Entscheidungen mit eingebunden werden könnten.